

BEBAUUNGSPLAN "GOLFANLAGEN LIMBURGERHOF / SCHIFFERSTADT "

- A. **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** gem. § 9 Abs. 1-7 BauGB i.d. Fassung vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes
- B. **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs.1 u. 6 LBauO i.d.F. vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19)
-

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach BauGB und BauNVO**A1. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 15 BauGB)**

- 1.1 Das Bebauungsplangebiet wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Golfanlagen" festgesetzt
- 1.2 Innerhalb der privaten Grünflächen sind betriebsbezogene bauliche Anlagen (Golf-Folgeeinrichtungen) auf den hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig:
1. Clubhaus mit den Funktionen Verwaltung, Shop, Gaststätte / Küche, Umkleiden, Sanitärbereich
 2. Betriebshof mit den Funktionen Maschinenwerkstatt, Lagerung von Dünger etc., Unterstand der Pflegemaschinen und Unterkunft des Pflegepersonals
- Caddyhäuser als Unterstellmöglichkeiten für die Caddywagen und Golfbags
- 1.3 Die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen innerhalb der ausgewiesenen "privaten Grünfläche" dürfen ausnahmsweise um max. 1,50 m überschritten werden. Das gilt jedoch nur für Freitreppen, Vordächer, Balkone, Erker, Terrassen u.ä. Die Gesamtbreite der vorspringenden Gebäudeteile darf auf jeder Seite nicht mehr als ein Drittel der Gebäudebreite betragen.
- 1.4 Außerhalb der überbaubaren Flächen sind keine baulichen Anlagen oder Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO zulässig.
Die Errichtung von max. 2 Schutzhütten mit einer Grundfläche von 16 m² bzw. 20 m², einer Pumpstation mit 20 m² und eines Müllhauses mit Starterhaus mit einer Grundfläche von 107 m², jeweils mit einer Firsthöhe von max. 4m sind ausnahmsweise zugelassen.
- 1.5 Innerhalb der privaten Grünflächen sind anlagenspezifische Einrichtungen, Ausrüstungen, Hindernisse und Geländemodellierungen bis max. 4m über oder 2m unter natürlichem Gelände zulässig.

1.6 Wasserflächen (Folienteiche) und andere, nach WHG und LWG genehmigungspflichtige Wasserflächen (Punkt E "Nachrichtliche Übernahme") sind ebenfalls innerhalb der privaten Grünflächen zulässig; sie sind als Vorbehaltsflächen in der Planzeichnung gekennzeichnet.

A 2. Maß der baulichen Nutzung, Gebäudehöhen (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. Nr.3 und 4 und § 20 BauNVO)

2.1 Innerhalb der überbaubaren Flächen sind bis zu zweigeschoßige Gebäude zulässig. Die maximal überbaubare Grundfläche wird auf insgesamt 4 400 m² festgesetzt.

2.2 Für die Gebäude wird eine maximale Wandhöhe wie folgt festgesetzt:

| | |
|---------------|--------|
| - Clubhaus | 8,00 m |
| - Betriebshof | 8,00 m |
| - Caddyhäuser | 4,00 m |

Als Wandhöhe gilt das Maß des jeweils vor dem Gebäude befindlichen OK Geländes und dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der OK Dachhaut. Dabei dürfen die Gebäude mit dem First eine NN-Höhe von 110,00 m nicht überschreiten.

A 4. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

4.1 Die den Hauptbaukörpern zugeordneten Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

4.2 Andere Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Flächen ausnahmsweise zulässig, wenn es für den Golfbetrieb erforderlich ist.

4.3 Die der Golfanlage zugeordneten privaten Stellplätze sind nur auf den speziell hierfür ausgewiesenen Flächen ("Parkplatz St 1, St 2 und PW ") zu errichten.

4.4 Dabei darf eine max. Anzahl von 320 Stellplätzen für die gesamte Golfanlage , einschließlich der Großparkplätze, nicht überschritten werden.

A 5. Wohnungshöchstzahl (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB)

Für die gesamte Golfanlage ist nicht mehr als 1 Wohneinheit zulässig, die nur von betriebsbezogenen Personen (Betriebsleiter, Gaststättenpächter, Grünkeeper o.ä.) bewohnt werden darf.

A 6. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

Übergeordnete Festsetzungen für den gesamten Golfplatz:

- Maximal 55 % des Golfplatzgeländes (ca. 67,5 ha) darf golfsportlich genutzt werden, die anderen 45 % der Fläche (ca. 55,3 ha) sind naturnah i.S. der o.g. grünordnerischen Gesetzesbestimmungen zu erhalten, zu ergänzen bzw. zu entwickeln.
- Der Düngemiteleinsetz ist auf die Grüns und die Abschläge (ca. 3,8 ha) zu beschränken (§ 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 BauGB).

6.1 Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Der im Bebauungsplan dargestellte Gehölzbestand ist zu erhalten und gemäß DIN 18920 bei Bauarbeiten zu schützen.

6.2 Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Anpflanzungen sind gemäß DIN 18916 und 18917 fachgerecht durchzuführen, gemäß DIN 18919 zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

PFG 1 Flächen für Gehölzneupflanzungen mit Bäumen und Sträuchern (Hecken und Feldgehölze)

Auf den im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen ist die Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen und Gehölzgruppen vorzunehmen, die einen gestuften Aufbau und ausgebuchtete Randlinie sowie einen 2 bis 3 m breiten Krautsaum erhalten. Die Gehölzgruppen sind aus Baum- und Straucharten aufzubauen, wobei die Sträucher in einem Abstand von 2 x 1 m sowie die Heister im Raster von 2 x 2 m gepflanzt werden müssen. Es sind mindestens 2x verpflanzte Sträucher in der Größe 60 - 100 cm und 2x verpflanzte Heister in der Größe 125 - 150 cm anzupflanzen.

Für die Gehölzgruppen sind folgende Arten vorzusehen:

| | |
|---------------------|---------------|
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn |
| Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Betula pendula | Hänge-Birke |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Fraxinus excelsior | Esche |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Pyrus pyraister | Wild-Birne |
| Quercus robur | Stiel-Eiche |
| Tilia cordata | Winter-Linde |
| Ulmus glabra | Berg-Ulme |
| Corylus avellana | Hasel |
| Crataegus monogyna | Weißdorn |

| | |
|--------------------|---------------------|
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rosa arvensis | Kriechende Rose |
| Rosa canina | Hunds-Rose |
| Rosa rubiginosa | Wein-Rose |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |

PFG 2 Anpflanzflächen für Streuobstwiese

Auf den im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen ist die Anpflanzung von Hochstämmen starkwüchsiger einheimischer Obstarten und -sorten vorzunehmen. Es ist mindestens 1 Baum pro 250m² anzupflanzen. Die gekennzeichneten Flächen sind mit einer standortgerechten Wiesensaatgutmischung einzusäen und als extensiv genutzte Wiese zu unterhalten gem. Ziff A 6.3 M.1

Für die Gehölzgruppen sind folgende Arten vorzusehen:

- Äpfel (ca. 40 %) - Ananas-Renette
 - Baumanns-Renette
 - Roter Berlepsch
 - Gewürzluiken
 - Rote Goldparmäne
 - Jakob-Lebel
 - Kaiser Wilhelm
 - Winterrambur

- Kirschen (ca. 30 %) - Büttner Rote Knorpel
 - Coburger Maiherzkirsche
 - Gr. Schwarze Knorpelkirsche
 - Haumüllers Mitteldicke
 - Schattenmorelle
 - Teickners Schwarze Herzkirsche

- Birnen (ca. 15 %) - Clapps Liebling
 - Gellerts Butterbirne
 - Gute Graue
 - Gute Luise
 - Madame Verte

- Zwetschgen (ca. 10 %) - Quillins Reneklode
 - Hauszwetsche
 - Wangenheims Frühzwetsche

PFG 3 Gehölzpflanzungen im Bereich der Bebauung und der Stellplätze

- * Mindestens 10 % der überbaubaren Fläche sind gärtnerisch zu gestalten. Dabei sind pro Gebäude mindestens 3 großkronige Bäume gemäß der Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.

Mindestgröße: 3x verschult, Stammumfang 18-20 cm

| | | |
|-------------|--------------------|--------------|
| Artenliste: | Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| | Fraxinus excelsior | Esche |
| | Tilia cordata | Winter-Linde |
| | Quercus robur | Stiel-Eiche |

- * Fensterlose, ungegliederte Fassaden größer 50 m² Fläche sind mit Rankpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzbeete müssen mind. 0,5 m² erdbedeckte Querschnittsfläche je Pflanze aufweisen.

Aufzuchtform: Schlingengewächse mit Topfballen

Mindestgröße: Höhe = 125-150 cm

| | | |
|-------------|----------------------|------------------|
| Artenliste: | Hedera helix | Efeu |
| | Clematis-Hybriden | Waldrebe |
| | Hydrangea petiolaris | Kletterhortensie |
| | Parthenocissus spec. | Wilder Wein |

- * Die Stellplatzflächen sind mit Bäumen zu überstellen (Richtwert 1 Baum pro 4 Stellplätze unter Berücksichtigung der Randbegrünung). Eine Zusammenfassung zu Baumgruppen ist möglich.

Die Mindestgröße der Pflanzscheiben beträgt 2,50 m x 4,50 m.

Mindestgröße: 3x verschult, Stammumfang 18-20 cm

| | | |
|-------------|--------------------|--------------|
| Artenliste: | Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| | Fraxinus excelsior | Esche |
| | Tilia cordata | Winter-Linde |
| | Quercus robur | Stiel-Eiche |

Pflanzung von Einzelbäumen

- * Die im Bebauungsplan dargestellten Einzelbäume sind zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.

Mindestqualität und -größe: Hochstämme oder Stammbüsche, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm. Zusätzlich wird für drei ausgewiesene Bäumen jeweils ein Heister, 2x verpflanzt, Größe 200-250 cm gepflanzt.

| | | |
|-------------|--------------------|--------------|
| Artenliste: | Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| | Fraxinus excelsior | Esche |
| | Tilia cordata | Winter-Linde |
| | Quercus robur | Stiel-Eiche |
| | Ulmus glabra | Berg-Ulme |

6.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

M 1 Entwicklung von extensiv genutzten Wiesen

Die im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind mit einer standortgerechten Wiesensaatgutmischung einzusäen und als extensiv genutzte Wiesen zu unterhalten.

Der Mindestanteil für krautige Pflanzen muß einen Flächenanteil von 20% umfassen. Artenliste (Basismischung für mäßig trockene bis frische, mäßig nährstoffreiche Böden):

| | | |
|---------|------------------------------|-------------------|
| Gräser: | <i>Arrhenatherum elatius</i> | Glatthafer |
| | <i>Avena pubescens</i> | Flaumhafer |
| | <i>Dactylis glomerata</i> | Knäuelgras |
| | <i>Festuca pratensis</i> | Wiesen-Schwingel |
| | <i>Festuca rubra</i> | Rot-Schwingel |
| | <i>Poa pratensis</i> | Wiesen-Rispengras |

| | | |
|----------|-----------------------------------|---------------------------|
| Kräuter: | <i>Carum carvi</i> | Echter Kümmel |
| | <i>Centaurea scabiosa</i> | Skabiosen-Flockenblume |
| | <i>Chrysanthemum leucanthemum</i> | Margerite |
| | <i>Crepis biennis</i> | Wiesen-Pippau |
| | <i>Daucus Carota</i> | Wilde Möhre |
| | <i>Geranium pratense</i> | Wiesen-Storchschnabel |
| | <i>Galium mollugo</i> | Wiesen-Labkraut |
| | <i>Achillea millefolium</i> | Schafgarbe |
| | <i>Bellis perennis</i> | Gänseblümchen |
| | <i>Centaurea jacea</i> | Wiesen-Flockenblume |
| | <i>Knautia arvensis</i> | Wiesen-Wittwenblume |
| | <i>Lotus Corniculatus</i> | Hornklee |
| | <i>Plantago lanceolata</i> | Schmalblättriger Wegerich |
| | <i>Prunella vulgaris</i> | Kleine Braunelle |
| | <i>Salvia Pratensis</i> | Wiesensalbei |
| | <i>Tragopogon pratensis</i> | Wiesen-Bocksbart |
| | <i>Veronica chamaedrys</i> | Gamander-Ehrenpreis |

Aussaat und Pflegehinweise: Einsaat: im Herbst oder im zeitigen Frühjahr

Aussaatmenge: 5-6 g/m²

Schnitt: 2x jährlich (1.Schnitt Ende Juni/Anfang Juli - nicht vor dem 15.6. -
2.Schnitt Ende September)

Eine Düngung der Flächen ist nicht zulässig.

M 2 Entwicklung und Gestaltung der Gräben und Grabenrandbereiche

Die im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Graben- und Grabenrandflächen sind naturnah zu gestalten. Entlang der vorhandenen und neu gestalteten Gräben sind außerhalb der Spielbahnbereiche Gehölzpflanzungen durchzuführen. Dabei sind wechselseitig pro 20m Grabenlänge mindestens ein Baum und 10 Sträucher sowie pro 50 m Grabenlänge 30 Stauden (Kräuter) truppweise zu pflanzen.

Bäume = Mindestqualität und -größe: Hochstämme oder Stammbüsche 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm

| | | |
|-------------|---------------------------|-----------------|
| Artenliste: | <i>Alnus glutinosa</i> | Schwarz-Erle |
| | <i>Fraxinus excelsior</i> | Esche |
| | <i>Populus nigra</i> | Schwarz-Pappel |
| | <i>Prunus padus</i> | Trauben-Kirsche |
| | <i>Quercus robur</i> | Stiel-Eiche |
| | <i>Salix alba</i> | Silber-Weide |
| | <i>Salix caprea</i> | Sal-Weide |

Sträucher = Mindestqualität und -größe: 2x verpflanzt, Größe 60-100cm

| | | |
|-------------|-----------------------|--------------|
| Artenliste: | <i>Salix Cinerea</i> | Grau-Weide |
| | <i>Salix Purpurea</i> | Purpur-Weide |

Die Grabenrandbereiche sind mit einer standortgerechten Wildkräuter- und Grasmischung anzusäen. Vereinzelte Teilflächen sind der freien Sukzession zu überlassen. Neben den Arten der Mischung zu A 6.3 M1 sind folgende Kräuter vorzusehen:

| | | |
|-------------|------------------------------|-----------------------|
| Artenliste: | <i>Angelica sylvestris</i> | Wald-Engelwurz |
| | <i>Carex acutiformis</i> | Sumpf-Segge |
| | <i>Eupatorium cannabinum</i> | Wasserdost |
| | <i>Filipendula ulmaria</i> | Mädesüß |
| | <i>Iris pseudacorus</i> | Gelbe Schwertlilie |
| | <i>Lysimachia vulgaris</i> | Gewönl. Gelbweiderich |
| | <i>Lythrum salicaria</i> | Blutweiderich |

Als Pflege ist für die Gräben eine einmalige Mahd pro Jahr Ende September vorzusehen, wobei ein Hochstaudensaum in der Grabenmitte stehen bleiben soll. Eine Düngung findet auf diesen Flächen nicht statt.

M 3 Entwicklung von wechselfeuchten Muldenbereichen

Die im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind als wechselfeuchte Flächen mit einer blütenreichen Wildgrasflur zu entwickeln. Kleinflächig können dabei Geländemodellierungen vorgenommen werden.

Neben den Arten der Mischung zu A 6.3 M1 sind folgende Kräuter (Basismischung für mäßig feuchte bis feuchte Böden) vorzusehen:

| | | |
|---------|-----------------------------|-----------------------|
| Gräser: | <i>Agrostis capillaris</i> | Rotes Straußgras |
| | <i>Agrostis gigantea</i> | Riesen Straußgras |
| | <i>Anthoxantum odoratum</i> | Gewöhnliches Ruchgras |
| | <i>Festuca rubra</i> | Rot-Schwingel |
| | <i>Holcus lanatus</i> | Wiesen-Rispengras |

| | | |
|----------|----------------------|--------------------|
| Kräuter: | Caltha palustris | Sumpfdotterblume |
| | Filipendula ulmaria | Mädesüß |
| | Geranium pratense | Wiesen-Storchnabel |
| | Galium mollugo | Wiesen-Labkraut |
| | Geum rivale | Bachnelkenwurz |
| | Tragopogon pratensis | Wiesen-Bocksbart |
| | Achillea Ptarmica | Sumpfschafgarbe |

Aussaat und Pflegehinweise: Einsaat: im Herbst oder im zeitigen Frühjahr

Aussaatmenge: 5-6 g/m²

Schnitt: 2x jährlich (1.Schnitt Ende Juni/Anfang Juli - nicht vor dem 15.6. -

2.Schnitt Ende September)

Eine Düngung der Flächen ist nicht zulässig.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN nach § 86 Abs. 1 und 6 LBauO

B 7. Dächer

7.1 Zulässig sind für die Hauptbaukörper geneigte Dächer von 10 - 60° Dachneigung
Für die Nebengebäude sind Flachdächer, flachgeneigte Dächer oder Dachformen-
und -neigungen wie die der Hauptbaukörper zulässig.

7.2 Dachaufbauten dürfen in der Gesamtbreite nicht mehr als ½, die Breite jeder Einzel-
gaube nicht mehr als 1/3 der Gebäudebreite, maximal 4,0 m betragen.

7.3 Dachbalkone sind nur für die Wohnung im Clubhaus zulässig

7.4 Bei der Eindeckung geneigter Dächer sind Materialien in den Farben naturrot bis
mittelbraun zu wählen. Auch Kupfereindeckungen, Dachbepflanzungen und
Glaseindeckungen zur Belichtung sind zulässig.

B 8. Fassaden

Fassadenverkleidungen - mit Ausnahme von Holzverschalungen - sind ebenso unzu-
lässig wie grelle oder glänzende Farbanstriche

B 9. Stellplätze

Die Stellplätze sind in wasserdurchlässigem Material auszubilden, die Parkwiese PW
ist als Schotterrasen anzulegen.

B 10. Werbeanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 LBauO

10.1. Laufende Schriftbänder und blinkende Lichter sind aufgrund einer möglichen Beeinflussung des Straßenverkehrs nicht zulässig.

10.2. Die Größe der einzelnen Werbetafeln an den Gebäuden darf 2 m², die gebäudeunabhängigen, frei stehenden Werbetafeln dürfen die Anzahl von 3 und die Größe von 15 m² nicht überschreiten.

B 11. Einfriedung gem. § 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO

11.1 Die Einfriedung des Golfgeländes ist unzulässig.

11.2 An den Stellen, an denen Abschirmungsmaßnahmen aus Sicherheitsgründen erforderlich sind, können Abfangzäune aus Metall, Netze und Holz oder lebenden Hecken bis zu einer maximalen Höhe von 2.0 m errichtet werden.

11.3 Das Betriebshof-Gelände kann mit einem Maschen- oder Stabgitterzaun bis zu 2m Höhe eingezäunt werden. Auch massives Mauerwerk ist zur Einfriedung bis zu einer Länge von 20 m zulässig. Der Zaun oder das Mauerwerk ist entweder außenseitig mit Sträuchern abzapflanzen oder mit Kletterpflanzen gemäß A 6.2 PFG 3 zu begrünen.

11.4 Der Wirtschaftshof des Clubhauses kann aus Sichtschutzgründen über eine Länge von max. 60 m mit einer bis zu 2m hohen Mauer eingefriedet werden. Die Mauer ist außenseitig mit Sträuchern abzapflanzen oder mit Kletterpflanzen gemäß A 6.2 PFG 3 zu begrünen. Ausnahmen bezüglich der Höhe sind in begründeten Fällen möglich.

C. EMPFEHLUNGEN:

C.12 Es wird empfohlen, das anfallende unbelastete Oberflächenwasser aus den Versiegelungszonen in Zisternen zu sammeln und für die Bewässerung der Außenanlagen zu verwenden.

C.13 Alle Möglichkeiten der Reduzierung des Düngemittleinsatzes sollten genutzt werden, die Flächenanteile der besonders intensiv gepflegten Rasenzonen (Greens und Abschläge) auf das notwendige Maß beschränkt werden.

D. HINWEISE:

- D.14 Die Abwassersatzung der Gemeinde Limburgerhof ist zu beachten.
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine Entwässerungsplanung vorzulegen.
- D.15 Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes zu beachten. Die Erdarbeiten sind vor Beginn dem Landesamt für Bodendenkmalpflege in Speyer anzuzeigen. Beim Bau zutage kommende archäologische Funde sind unverzüglich zu melden.
- D.16 Mit den Bauantragsunterlagen ist ein Freiflächengestaltungs- und -begrünungsplan vorzulegen; ebenso ein Pflege- und Düngungsplan.
- D.17 Die Versiegelung auf dem Golfgelände ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. Dementsprechend sind Parkplätze auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.
- D.18 Zum Schutze des Grundwassers sind Grundwassermeßstellen einzurichten.
Grundwasseranalysen sind regelmäßig durchzuführen.
- D.19 Die im Plangebiet liegenden Drainagen (Tiefe ca. 0,9 - 1,0m) sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und gegen Beschädigungen zu schützen.

E. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME gem. § 9 Abs. 6 BauGB

- E.20 Es gelten die Bestimmungen, die sich aus den Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren des Staatlichen Amtes für Wasserwirtschaft Neustadt (StAWA) nach § 31 WHG i.V. mit § 72 LWG ergeben für
- das Versickern von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser in Mulden
 - das Errichten von mit dem Grundwasser in Verbindung stehenden Teichen
 - das wesentliche Umgestalten von Gräben
- E.21 Es gelten die Bestimmungen der WSG - Verordnung, das Regelwerk W 101 (2/95) des Deutschen Verbandes von Gas- und Wasserfachleuten (DVGW), sowie die Auflagen des STAWA zur Errichtung der Golfanlage für deren nordwestlichen, in der Zone III des Wasserschutzgebietes liegenden Teils.